



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Hinweise zur Errichtung einer Stiftung

(Stand: 01.07.2020)

1. Die Stiftung – Allgemeines

Der Begriff „Stiftung“ ist zwar nicht durch Gesetz definiert, aus verschiedenen Rechtsvorschriften sowie aus Rechtsprechung und Literatur ergibt sich jedoch eine Reihe von Merkmalen, die eine Stiftung kennzeichnen: Erforderlich für die Errichtung einer Stiftung ist, dass eine Stifterin, ein Stifter oder mehrere Stifterinnen oder Stifter – natürliche oder auch juristische Personen wie Vereine oder Firmen – in einem so genannten Stiftungsgeschäft förmlich den Willen bekunden, auf Dauer zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks eine Stiftung zu errichten und sie mit dem dazu benötigten Vermögen (meist Barvermögen, Wertpapiere oder Immobilien) auszustatten, und dieser Stiftung eine ihrem Zweck entsprechende, praktikable innere Organisation (die Stiftungssatzung) geben. Die wesentlichen Merkmale der Stiftung sind also das **Stiftungsvermögen**, der **Stiftungszweck** und die **Stiftungsorganisation**.

Der Inhalt dieser Merkmale wird im Rahmen der für Stiftungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Stifterin oder vom Stifter bestimmt. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hält für das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung Muster vor, die an die Besonderheiten der jeweiligen Stiftung und die individuellen Wünsche der Stifterin oder des Stifters angepasst werden können.

Der im Stiftungsgeschäft und in der Stiftungssatzung niedergelegte **Stifterwille** ist für das Wesen einer Stiftung von entscheidender Bedeutung und genießt daher den besonderen Schutz der Rechtsordnung. Spätere Änderungen der Stiftungssatzung sind grundsätzlich nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse und nur dann möglich, wenn sie dem wirklichen oder mutmaßlichen Stifterwillen zur Zeit der Gründung entsprechen oder mit ihm in Einklang zu bringen sind.

2. Das Stiftungsvermögen

Die Stifterin oder der muss bereit sein, sich zugunsten der Stiftung von seinem oder ihrem Vermögen oder von Teilen des Vermögens zu trennen. Diese Vermögenshergabe ist sowohl zu Lebzeiten der Stifterin oder des Stifters als auch von Todes wegen, das heißt durch letztwillige Verfügung (Testament), möglich. Die

Stifterin oder der Stifter kann auch zunächst mit einem Teil des Vermögens eine Stiftung errichten und diese in ihrem oder seinem Testament als Erbin des verbleibenden Vermögens einsetzen. Auf diese Weise kann sie/er schon zu Lebzeiten das Wirken der Stiftung verfolgen oder sogar aktiv mitgestalten.

Der **auf Dauer gegründeten** Stiftung sollen vor allem Vermögenswerte zugewendet werden, die Erträge bringen. Nur die Erträge dieses Grundstockvermögens und sonstige Stiftungsmittel (z.B. Spenden) können nämlich zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Das Stiftungsvermögen als solches muss (zumindest grundsätzlich) auf Dauer in seinem realen Wert erhalten bleiben. Realer Vermögenserhalt bedeutet die Anpassung des Stiftungsvermögens an die Geldentwertung, die Bildung von Rücklagen für Reparaturen an stiftungseigenen Gebäuden etc.

Das Vermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen, wobei neben konservativen Anlageformen – bei einer gewissen „Streuung“ zur Minimierung des Risikos von Verlusten – auch die teilweise Anlage in Aktien und Aktienfonds seriöser Emittenten sowie in Unternehmensanleihen als zulässig anzusehen ist.

Das Vermögen der Stiftung muss grundsätzlich ausreichend sein, um aus den Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig und dauerhaft erfüllen und die Verwaltungskosten decken zu können. Ein konkretes Mindestvermögen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Vermögensausstattung muss jedoch zur Zweckerfüllung geeignet sein und in einem angemessenen Verhältnis zum vorgesehenen Stiftungszweck stehen.

Nur bei einer **Verbrauchsstiftung** darf das gestiftete Vermögen für die Zweckverfolgung ausgegeben werden. Nach der Anerkennungspraxis in Hamburg sind hier auch Mischformen möglich (sogenannte Teilverbrauchsstiftungen), bei denen beispielsweise ein Teil des Vermögens in den Anfangsjahren der Stiftung verwendet werden darf.

Sofern eine Stifterin oder ein Stifter das für die Anerkennung einer selbständigen Stiftung erforderliche Kapital nicht aufbringen kann oder möchte, hat sie oder er die Möglichkeit, ohne das Erfordernis staatlicher Mitwirkung und Anerkennung eine **unselbständige Stiftung** zu errichten. Diese ist zwar selbst Steuersubjekt, besitzt aber keine Rechtsfähigkeit. Sie wird in der Regel treuhänderisch durch eine rechtsfähige Stiftung, eine natürliche oder eine andere juristische Person verwaltet. Als Alternative zur Errichtung einer unselbständigen Stiftung kann natürlich auch erwogen werden, den zur Verfügung stehenden Betrag unter Inanspruchnahme der bestehenden steuerlichen Vergünstigungen einer bereits bestehenden Stiftung als Zustiftung zum Stiftungskapital oder als Spende zur zeitnahen Verwendung für den Stiftungszweck zuzuwenden.

3. Der Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung wird durch die Stifterin oder den Stifter inhaltlich bestimmt. Möglich sind auch mehrere Zwecke. Es gilt der Grundsatz der Stiftungsfreiheit, der vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Stiftungen sind zu jedem Zweck

zulässig, es sei denn, die Verwirklichung ist unmöglich oder wegen Verstoßes gegen bestehende Gesetze verboten.

Der Stiftungszweck sollte mit besonderer Sorgfalt formuliert werden, um Rechtsunsicherheit und Fehlinterpretationen durch die Stiftungsorgane zu vermeiden. Andererseits sollte der Stiftungszweck aber auch genügend weit und so allgemein gefasst werden, dass die Stiftung sich geänderten Verhältnissen anpassen kann, ohne eine Satzungsänderung vornehmen zu müssen.

Zu beachten ist, dass die meisten Stifterinnen und Stifter eine **gemeinnützige Stiftung** – etwa auf sozialem, kulturellem oder wissenschaftlichem Gebiet - errichten möchten, die eine Reihe von Steuervorteilen genießt. Dafür muss die Stiftungssatzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die von den Vorschriften der Abgabenordnung vorgegeben werden. Ob die Stiftungssatzung diese Anforderungen erfüllt, wird vom zuständigen Finanzamt vorab geprüft. Die Abstimmung mit dem Finanzamt übernimmt die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz umgehend nach Eingang eines Antrags auf Anerkennung einer Stiftung. Die Stifterin oder der Stifter kann den Satzungsentwurf aber auch im Vorwege mit dem zuständigen Finanzamt Hamburg-Nord abstimmen.

Es empfiehlt sich im Übrigen, im Vorfeld auftretende steuerliche Fragen in direktem Kontakt mit dem Finanzamt Hamburg-Nord, Borsteler Chaussee 45, 22453 Hamburg, Telefon 428.06-0, E-Mail: fahamburgnord@finanzamt.hamburg.de zu klären.

Eine Stiftung kann auch **privatnützig** sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stiftung lediglich dem Wohl eines abgegrenzten Personenkreises dienen soll, zum Beispiel der Familie der Stifterin oder des Stifters (sogenannte Familienstiftung) oder der Belegschaft eines Unternehmens.

4. Die Stiftungsorganisation

Jede Stiftung bedarf einer organisatorischen Struktur, die es ermöglicht, den Stiftungszweck zu verwirklichen. Die Stiftungsorganisation wird durch die Stifterin oder den Stifter in der Stiftungssatzung geregelt. Gesetzlich vorgeschrieben (§ 86 i. V. m. § 26 BGB) ist ein **Vorstand**, der auch aus der Stifterin oder dem Stifter selbst bestehen kann. Für die kontinuierliche Verwaltung der Stiftung empfehlen sich im Allgemeinen aber ein mindestens dreiköpfiger Stiftungsvorstand, in dem auch die Stifterin oder der Stifter selbst mitwirken kann, und ab einer gewissen Größe der Stiftung ein Stiftungsrat bzw. ein Kuratorium, dem die Beratung und Überwachung des Vorstands obliegt.

Für die Stiftungsorganisation enthält die Mustersatzung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz eine Reihe von Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben, die die Stifterin oder der Stifter aber durchaus ihren oder seinen individuellen Vorstellungen und den Bedürfnissen der jeweiligen Stiftung anpassen kann. Es ist aber darauf zu achten, dass die Regelungen in sich stimmig und widerspruchsfrei sind und ein möglichst „reibungsfreies“ Arbeiten der Stiftungsorgane gewährleisten.

5. Anerkennung der Stiftung und Stiftungsaufsicht

Nach geltender Rechtslage (§ 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB) ist für die Entstehung einer Stiftung die **Anerkennung** des Bundeslandes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Die Anerkennung für Stiftungen mit Sitz in Hamburg erteilt die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen.

Benötigt werden

- das Stiftungsgeschäft, mit Datum versehen und handschriftlich von der Stifterin oder vom Stifter unterzeichnet,
- ein Exemplar der Stiftungssatzung, handschriftlich von der Stifterin oder vom Stifter unterzeichnet sowie
- die Einverständniserklärungen der Personen, die den Vorstand und gegebenenfalls den Stiftungsrat bzw. das Kuratorium bilden sollen.

Es empfiehlt sich, zunächst **Entwürfe** von Stiftungsgeschäft und Satzung bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz einzureichen, da sich im Rahmen der stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Prüfung oftmals noch die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen ergibt.

Im Gegensatz zu privatnützigen Stiftungen werden für die Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen in der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und Stiftungsrechts keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Nach ihrer Anerkennung unterliegt die Stiftung der **staatlichen Aufsicht**, die vor allem dazu dient, den Stifterwillen zu schützen und zu garantieren. Die Stiftungsaufsicht ist eine sogenannte Rechtsaufsicht, das heißt, sie hat darüber zu wachen, dass der Stifterwille und die Bestimmungen der Satzung eingehalten und Gesetze nicht verletzt werden. Eine Zweckmäßigkeitkontrolle findet hingegen nicht statt. So ist die Stiftungsaufsicht beispielsweise zuständig für die Überprüfung der satzungsgemäßen Besetzung der Stiftungsorgane und für die Genehmigung etwaiger Satzungsänderungen. Weiter ist zu beachten, dass die Stiftung auch der wirtschaftlichen Aufsicht unterliegt und regelmäßig eine Jahresabrechnung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen hat.

Die Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsaufsicht im Einzelnen sind im Hamburgischen Stiftungsgesetz (HambStiftG) geregelt.